

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Ingrid Wedekind
	Telefon (0202)	563 5121
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	ingrid.wedekind@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.02.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0103/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.02.2008	Ausschuss für Umwelt	Entscheidung
Antrag auf Befreiung für die Neuanlage eines Weges, für die Errichtung eines Kammolchhabitates als vorgezogene Maßnahmen für den Bebauungsplan 1115 Parkstraße/Erbschloe (Justizvollzugsanstalt)		

Grund der Vorlage

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde hat der von der unteren Landschaftsbehörde beabsichtigten Befreiung in seiner Sitzung am 31.01.08 widersprochen (s. Anlage 4), so dass eine Entscheidung des Ausschusses für Umwelt erforderlich ist.

Beschlussvorschlag

Der Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW wird zugestimmt.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Die Angelegenheit wird dem Umweltausschuss vorgestellt, da nach § 69 Landschaftsgesetz NRW die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Nach Prüfung der Anträge (s. Anlage 1) kommt die Untere Landschaftsbehörde zu dem Ergebnis, dass die beantragte Anlage der Laichgewässer einschließlich eines Landhabitates für den Kammmolch und die beantragten ortsüblichen Zaunanlagen dem Artenschutz und dem Landschaftsschutzgebiet Scharpenacken dienen und keiner Befreiung gem. § 69 Abs. 1 LG NRW bedürfen. Bei der Ausgestaltung und dem Bau der 3 Laichgewässer sowie der Errichtung der Zaunanlagen werden dem Antragsteller zu berücksichtigende Aspekte vorgegeben (s. Anlage 3).

Hinsichtlich der Errichtung eines Weges im Bereich des Landschaftsplanes Ost ist vorgesehen, einen Befreiungsbescheid zu erlassen (Entwurf s. Anlage 2).

Mit den beantragten Maßnahmen soll ein Ersatzhabitat für den Kammmolch geschaffen werden. Das derzeitige Habitat dieser FFH- Art wird bei Realisierung des geplanten Neubaus einer JVA in unmittelbarer Nähe zerstört werden, so dass im Vorgriff des Eingriffs ein funktionsfähiges Ersatzhabitat geschaffen werden muss. Da der geeignete Standort des Ersatzbiotopes sich im Bereich einer Wegegabelung und angrenzender Flächen befindet, ist es zur Beruhigung des Bereiches erforderlich, die vorhandenen Wege weiträumig abzusperren und für die Naherholungssuchenden eine Ersatzwegeverbindung herzustellen. Sollte sich im Laufe der Verfahren (Regionalplanänderung, Bebauungsplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) herausstellen, dass das Bauvorhaben nicht im Bereich des bestehenden Kammmolchhabitates realisiert wird, so stellt die Anlage des Ersatzhabitates, die Wegesperrungen sowie der Ersatzweg dennoch eine sinnvolle naturschutzfachliche Maßnahme dar.

Die Befreiung für die Anlage des Ersatzweges ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich und durch die Stilllegung von Wegeverbindungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren.

Anlagen

Anlage 1 - Anträge

Anlage 2 - Entwurf der Befreiung

Anlage 3 - Fachliche Aspekte

Anlage 4 - Beiratsbeschluss